

## **Bekanntmachung der Gemeinde Bandenitz über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandenitz hat auf ihrer Sitzung am 19.07.2017 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 schließt sich an die westliche Bebauung der Ringstraße in Radelübbe an und liegt zwischen der Feldstraße mit dem Dorfgemeinschaftshaus im Süden und der Kreisstraße 27 im Norden, ergänzt um eine Erweiterungsfläche im Süden bis zum Sportplatz, auf der eine neue Kindertagesstätte geplant ist.

Die Änderungen in dem geänderten Entwurf umfassen Regelungen zur Nutzung innerhalb der als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Flächen (WA 2 bis WA 5) sowie Änderungen zu den Pflanzmaßnahmen entlang der geplanten Erschließungsstraße, die z.T. auf einer Gemeindefläche außerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden sollen .

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die ergänzte Begründung liegen in der Zeit

**vom 20.11.2017 bis zum 20.12.2017**

im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow, FD Bauen und Planung, Zimmer 212 während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de) einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem geänderten Entwurf mündlich, schriftlich oder zur allgemeinen Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird nach § 13 Abs. BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

gez. Groth  
Bürgermeister

**ÜBERSICHTSPLAN**

